

Chinesische Kultur- und Sprachschule Karlsruhe

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Chinesische Kultur- und Sprachschule Karlsruhe“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ in seinem Namen.
2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§2 Zwecke

1. Der Verein fördert mit seiner Schule die chinesisch-sprachliche und künstlerische Erziehung von Kindern aus Karlsruhe und Umgebung. Um dies zu erreichen, sind insbesondere vorgesehen:
 - Schaffung einer Umgebung mit chinesischer Sprache, Kunst und Kultur für die SchülerInnen
 - Unterricht mit Hilfe systematischer Lehrmethoden und Inhalte
 - Vermittlung von Grundkenntnissen der chinesischen Sprache
 - Vermittlung chinesischer Geschichte und Kultur
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke und ist politisch neutral.

§3 SchülerInnen

1. Kinder, die die chinesische Sprache lernen und die chinesische Kulturkennzeichen lernen möchten, können in die Schule des Vereins aufgenommen werden.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass diese Satzung von den Eltern (oder Erziehungsberechtigten) anerkannt wird. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein wird von den Eltern schriftlich gestellt und durch den Vorstand geprüft und genehmigt.
3. Neu aufgenommene SchülerInnen können 2 kostenfreie Probestunden der Schule innerhalb von 4 Wochen nehmen.
4. Die SchülerInnen sollen die vorgegebenen Unterrichtszeiten einhalten. Bei Fehlzeiten ist die zuständige Lehrkraft rechtzeitig zu informieren.
5. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Verein kann zum Monatsende mit einer einmonatlichen Frist schriftlich erfolgen.

§4 Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte werden öffentlich angeworben. Der Verein strebt an, Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung zu beschäftigen.
2. Die Lehrkräfte werden durch den Vorstand ausgewählt und eingestellt. Die Beschäftigung ist auf ein Jahr befristet, kann aber jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Probezeit beträgt 3 Monate.

3. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Eltern und des Vorstandes anzuhören und umzusetzen.
4. Die Lehrkräfte werden vom Verein angemessen entlohnt.

§5 Lehrveranstaltungen

1. Das Konzept (Umfang, Verlauf und Tests) der Lehrveranstaltungen wird von der jeweiligen Lehrkraft entworfen und vom Vorstand und der Elternversammlung genehmigt.
2. In den Lehrveranstaltungen werden geeignete chinesische Lehr- und Unterrichtsmittel verwendet.
3. Die SchülerInnen werden nach Alter und Sprachkenntnissen in verschiedene Klassen eingeteilt. Die Schule bemüht sich, die unterschiedlichen Anforderungen zu erfüllen.
4. Die Ferien der Schule richten sich im Wesentlichen nach der Ferienregelung des Landes Baden-Württemberg.

§6 Eltern

1. Die Eltern der SchülerInnen sind Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedschaft der Eltern beginnt mit der Aufnahme ihres Kindes/ihrer Kinder und endet bei deren Ausscheiden.
2. Die Eltern sind verpflichtet, den Verein bei allen seinen Aktivitäten zu unterstützen.
3. Die Eltern werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die SchülerInnen ihre Hausaufgaben erledigen.
4. Die Eltern sind verpflichtet, rechtzeitig die Beiträge für den Verein zu entrichten.
5. Die Eltern sollen ihren Kindern nahe bringen, sich höflich gegenüber den Lehrkräften und MitschülerInnen zu verhalten und die Gegenstände und Geräte in den Klassenräumen sorgsam zu behandeln.

§7 Elternversammlung

1. Die Elternversammlung (Mitgliederversammlung des Vereins) ist das Entscheidungsorgan des Vereins.
2. Beschlüsse der Elternversammlung müssen mit den Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden Eltern gefasst werden. Jeder Elternteil hat eine Stimme. Nicht anwesende Eltern können ihre Stimme schriftlich abgeben oder sich von anderen Eltern vertreten lassen. Schriftliches Einverständnis muss vorliegen.
3. Die Elternversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Tagesordnung wird schriftlich eine Woche im Voraus sowohl auf Chinesisch als auch auf Deutsch mitgeteilt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer weiteren Elternversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder des Vereins dies beantragen. Die Elternversammlungen werden protokolliert. Der Protokollführer wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die anwesenden Eltern gewählt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und zwei Eltern unterzeichnet.
4. Die Aufgaben der Elternversammlung sind im Wesentlichen:
 - Wahl des Vereinsvorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichts

- Genehmigung der jährlichen Finanzplanung und des Jahresabschlusses
- Bewilligung des Konzepts der Lehrveranstaltungen
- Festlegung der Entlohnung der Lehrkräfte
- Festlegung der Vereinsbeiträge
- Änderungen der Satzung

§8 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand ist das Ausführungsorgan des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand soll regelmäßig tagen und seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Elternversammlung (Mitgliederversammlung des Vereins) gewählt und hat eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird zwischen den Vorstandsmitgliedern vereinbart. Es ist insbesondere festzulegen, welches Vorstandsmitglied für Finanzen und welches für Pädagogik und Elternarbeit zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich für den Verein. Sie übernehmen keine entgeltlichen Lehraufgaben.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind im Wesentlichen:
 - Einberufung der Elternversammlung (Mitgliederversammlung des Vereins)
 - Erstellung der jährlichen Finanzplanung und des Jahresabschlusses
 - Aufnahme neuer SchülerInnen
 - Anwerben von neuen Lehrkräften
 - Konzeption der Lehrveranstaltungen zusammen mit Eltern und Lehrkräften
 - Pädagogik und Elternarbeit
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsbeiträge
 - Entlohnung der Lehrkräfte
 - Organisation von Veranstaltungen

§9 Beiträge und Finanzen

1. Der Verein bemüht sich, die Lehrveranstaltungen durch Spenden zu finanzieren. Darüber hinaus sind die Eltern der SchülerInnen verpflichtet, Beiträge zu entrichten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein der Christlichen Gemeinde Karlsruhe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§10 Satzungsänderungen

Änderungen der vorliegenden Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in einer eigens hierfür einberufenen Elternversammlung (Mitgliederversammlung des Vereins).

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Elternversammlung (Mitgliederversammlung des Vereins) erfolgen. Es ist hierzu unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Zu einer Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Eltern (Mitglieder des Vereins) nötig. Die Auflösung des Vereins obliegt dem amtierenden Vorstand.

§12 Schlussbestimmung

Die Änderungen der vorliegenden Satzung -- im Vergleich zur Gründungssatzung des Vereins vom 5.11.2003 -- wurden am 8.6.2013 von der Elternversammlung (Mitgliederversammlung des Vereins) beschlossen.

Karlsruhe, den 5.11.2003, 1.Version

Karlsruhe, den 7.5.2013, 1. geänderte Version mit sprachlicher Verbesserung und inhaltlichen Änderungen in §1 Abs. 1., §2 Abs. 1., §3 Abs. 3. und 5., §4 Abs. 2. und 3., §5 Abs. 2. und 4., §7 Abs. 2., 3. und 4. und §8 Abs. 2. und 3.